

Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Sachbearbeiter/in:  
Mag. Simone Gartner-Springer  
Abteilung Präs.3  
Tel.: +43 1 531 20-2331  
Fax: +43 1 531 20-812331  
simone.gartner-springer@bmb.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:  
BMB-10.353/0101-Präs.3/2016  
Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)102/BI-NR/2016

**Parlamentsdirektion, Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen, Bürgerinitiative Nr. 102 betreffend „Wahlfreiheit braucht Wahlmöglichkeit! Die Errichtung von Modellregionen ohne das Angebot von Sonderschulen oder Sonderschulklassen darf nicht so weit reichen, dass das Recht der Betroffenen auf Wahlfreiheit beschnitten wird“; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Bildung erlaubt sich zu der Bürgerinitiative Nr. 102 betreffend „Wahlfreiheit braucht Wahlmöglichkeit! Die Errichtung von Modellregionen ohne das Angebot von Sonderschulen oder Sonderschulklassen darf nicht so weit reichen, dass das Recht der Betroffenen auf Wahlfreiheit beschnitten wird“ wie folgt Stellung zu nehmen:

Eingangs darf auf das aktuelle Arbeitsprogramm der Bundesregierung hingewiesen werden, wonach als Ziel der Ausbau der Integrationsklassen und die Weiterentwicklung der inklusiven Bildung festgelegt wurden. Als Maßnahmen wurden hierfür ua. die Konzeption von Modellregionen zu optimalen und bedarfsgerechten Förderung aller Schülerinnen und Schüler dieser Region mit wissenschaftlicher Begleitung, die Weiterentwicklung der Sonderpädagogischen Zentren, das Überarbeiten der Kriterien für den sonderpädagogischen Förderbedarf über die gesamte pädagogische Bandbreite sowie die Verankerung der inklusiven Pädagogik in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, insbesondere im Rahmen der integrativen Berufsausbildung, definiert.

Unter dem Leitgedanken der sozialen Integration wurde 1993 der gemeinsame Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder in der Volksschule gesetzlich verankert und durch eine weitere Gesetzesnovelle 1996 ua. auch auf Hauptschulen ausgeweitet. Neben der Öffnung der „Regelschulen“ als notwendige organisatorische Maßnahme ist soziale Integration jedoch vorrangig als dynamischer interaktiver Prozess zu verstehen, in welchem tägliches gemeinsames Leben und Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung erfahren, emotionale Barrieren abgebaut und Beziehungen angebahnt und in weiterer Folge vertieft werden.

Durch die unterschiedlichen Formen der integrativen Beschulung, die sich im Lauf von mehr als 20 Jahren entwickelt haben, werden vielfältige Förderangebote bereitgestellt, welche auf die individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler abgestimmt sind. Integrativer Unterricht ist jedoch auch immer Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse: Miteinander lernen und leben ist das Leitprinzip der Integration und das Fundament einer inklusiven Schule. Teamteaching, offener und projektorientierter Unterricht sowie verstärkte Individualisierung und Differenzierung tragen zu einer Steigerung der Unterrichtsqualität bei und kommen somit allen Kindern und Jugendlichen zugute.

Mehrere Studien widmen sich der Frage der Qualität in der Sonderpädagogik an österreichischen Schulen, zB. Specht, Werner ua. Qualität in der Sonderpädagogik, Graz 2006 (<http://www.cisonline.at/fileadmin/kategorien/ZSER70.pdf>) oder Feyerer, Ewald im Nationalen Bildungsbericht 2009 (<https://www.bifie.at/buch/1024/4>).

Auch beinhaltet der Nationale Aktionsplan für Behinderung 2012–2020 als Maßnahme 125 die Entwicklung von inklusiven Modellregionen in einer gemeinsamen Zuständigkeit von Bund, Land und Gemeinden. Mit der verbindlichen Richtlinie zur Entwicklung von inklusiven Modellregionen wurde seitens des Bildungsministeriums 2015 ein verbindlicher Rahmen für die Konzeptentwicklung in den Ländern vorgegeben. Die Einrichtung inklusiver Modellregionen erfolgt auf Basis bestehender gesetzlicher Regelungen bzw. im Rahmen bestehender Ressourcen. Selbstverständlich wird auch die gesetzlich verankerte „Wahlfreiheit“ berücksichtigt und ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleistet.

Beispielhaft wird darauf hingewiesen, dass das Land Steiermark die Einrichtung einer Inklusiven Modellregion im Aktionsplan des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Graz, November 2012) verankert hat. Integration ist in der Steiermark seit 30 Jahren gelebte Praxis. Die Integrationsquote in der Steiermark liegt bei rund 85%, d.h. nur noch 15% aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen eine Sonderschule.

Abschließend wird bemerkt, dass Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Pflichtschulen, darunter auch die genannten Sonderschulen, nach Maßgabe jeweiliger landesrechtlicher Vorschriften zu entscheiden sind und in die Vollzugszuständigkeit des jeweiligen Bundeslandes fallen. Auf die diesbezüglichen Kompetenzen der Länder in Fragen der äußeren Organisation von Schulstandorten im Pflichtschulbereich und im Hinblick auf die Entscheidung zur Auflassung von Schulstandorten im Sonderschulbereich darf daher verwiesen werden. Ergänzt wird, dass die Errichtung, Erhaltung und Auflassung privater Sonderschulen deren Erhalten obliegt.

Wien, 1. August 2016  
Für die Bundesministerin:  
SektChef Ing. Mag. Andreas Thaller

**Elektronisch gefertigt**

